

aas den gemäß § 2 unter B genannten Preisen folgende Beträge zu:

- a) für Korbweidenruten zur Steck Lngsgewinnung 2.— DM je 100 kg.
- b) für Korbwdensteckhng 0.40 DM je 1000 St.

(3) Die Anteile für Züchter und Züchtungsfonds haben die Erfassung«- und Vertriebsstellen (§ 4 Abs. 1) oder derjenige, der diese Beträge verein- nahmt hat, jeweils an den Züchter bzw. an die zu- ständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Ge- sellschaft abzuführen.

§ 4

IlloJf U« pinnn.

(1) Der Verkauf von Korbweidenruten zur Steck- lingsgewinnung und von Korbweidenstecklingen hat über die von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zugelassenen Erfassung«- und Vertriebsstellen zu erfolgen.

(2) Zur Deckung der Kosten dürfen von diesen Stellen einmalig von den :m § 2 unter B genannten Preisen höchstens folgende Beträge einbhalten werden:

- a) für je 100 kg Korbweidenruten z.ur Stecklingsge- winnung:

Annas*tute	Crf Uppe A AiMfiUacx» weiden »rftCf'.. SptXUU weiden, wie 3te/G- urul PurpftT* »ciden, DM	Gruppe n Hic1«eus-n OM
Hochzucht.....	5,—	5,—
anerkannter Nachbau . .	4,—	4,—
anerkannte Landfor.cn .	4 —	4 —
zuteiassenes HaixJe's- pflanzgut.....	3 —	3,—

- b) für je 1000 St. Korbweidenstecklinge:

AnU*uitu(#	Gruppe A Amerkaner- weiden Insfin Spezial. »eiden, wie Sels-anl P- weide®. DK	Grupp* 11 liarfvM i<Kf Dk
llociuucht.....	1.—	1.—
anerkannter Nachbau . .	0 80	0.80
unerkannte Landsorten .	0 80	0,80
ruKelassenc-j Handels- Pflanzgut.....	pei	0.60 .•

(3) Sofern beim Verkauf der vorgenannten Er- zeugnisse mehrere Erfassung\*- und Vertriebsstel- len erforderlich sind, haben sich diese in die unter Abs. 2 genannten Spannen zu teilen.

(4) Die den Erfassungs- und Vertriebsstellen ent- stehenden Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kasten der Zufuhr dürfen in preisrechtlich zu- lässiger Höhe gesondert in Rechnung gestellt wer- den, wobei die wirtschaftlichste Beförderungsart der Berechnung zugrunde zu legen ist.

(5) Bei Direktlieferungen, die nicht über das Lager der Erfassung«- und VertriebssteUen gehen, ermä- ßigen sich die im Abs. 2 aufgeführten Sätze um 50v.H.

§ 5

Anxrbot und Rechnung

(1) Angebote von Korbweidenruten zur Steck- lingsgewinnung und von Korb .veidenttedclingen müssen mindestens einen Hinweis auf die ein- schlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ent- halten.

(2) Ober jeden Verkauf muß eine Rechnung vom Verkäufer ausgestellt werden. Die Rechnung muß Namen und Wohnort des Käufers sowie alle An- gaben enthalten, die zur Preis.Technung nach den Bestimmungen dieser Anordnung erforderlich sind. jRechnungsdurchschriften sind ordnungsmäßig auf- zubewahren und den Organen der Preisbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Rechnungslegung der, E.\*zcugers kann durch eine ordnungsmäßige Abrechnung der Erfassungs- und Vertriebsstellen ersetzt werden.

§ 6

Lktcnuo- Bad Zahlaaz««bediaCBaxro

(t) Der Lieferer kann Zahlung ohne Abzug bei Lieferung verlangen.

(2) Der Versand geschieht auf Rechnung und Gc- I fahr des Käufers.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Prciskontrollamt — erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung er- forderlichen Vorschriften.

§ 8

SchhiRbettimimiiicen

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver- kündigung in Kraft. Sie gilt auch für laufende Ver- träge, soweit dieselben in bezug auf Lieferung oder Zahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung vom 1. August 1939 des ehemaligen Sonderbeauf- tragten für die Saatgutversorgung, betreffend Preise für Korbweidenstecklinge (RNVB1. Nr. 67 S. 565) sowie alle erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

.Ministerium der t inanzra

Dr. L o c h  
Minister